

Inklusionsvereinbarung über die Beschäftigung schwerbehinderter und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Bereich des Staatlichen Schulamtes Westthüringen

Zwischen
dem Staatlichen Schulamt Westthüringen,
der Schwerbehindertenvertretung und
dem Bezirkspersonalrat

wird folgende Inklusionsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Es ist eine besonders wichtige gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen, ihre Arbeitsplätze zu sichern und zu fördern, wobei den öffentlichen Arbeitgebern diesbezüglich eine Vorbildfunktion zukommt.

Grundlage dieser Vereinbarung ist das Sozialgesetzbuch 9 (SGB IX) sowie die Rahmenintegrationsvereinbarung des Thüringer Kultusministeriums vom 7. Mai 2008 und der Erlass zur Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Landesdienst Thüringen.

Die Inklusionsvereinbarung zwischen dem Staatlichen Schulamt Westthüringen, der Schwerbehindertenvertretung und dem Bezirkspersonalrat enthält ergänzende Vereinbarungen, insbesondere konkrete Ziele und Maßnahmen, die den Besonderheiten des Schulbereiches gerecht werden.

Geltungsbereich

Die Inklusionsvereinbarung gilt für den gesamten Geschäftsbereich des Staatlichen Schulamtes Westthüringen.

Soweit im Folgenden von Schwerbehinderten die Rede ist, sind hiermit auch diesen gleichgestellte behinderte Menschen gemeint. Auf abweichende Regelungen wird gesondert hingewiesen. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Für schwerbehinderte Menschen sind die jeweils bestmöglichen Arbeitsbedingungen zu schaffen. Dazu können auch besondere Regelungen zur Geschäftsverteilung gehören.

Personenkreis

1. Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen nach § 2 SGB IX.
2. Beamte/Tarifbeschäftigte, die einen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderter oder Gleichgestellter gestellt haben.
3. Für von Behinderung bedrohte Menschen und Behinderte mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, mindestens jedoch 30, die nicht Gleichgestellte im Sinne des Gesetzes sind, soll geprüft werden, ob besondere, der Behinderung angemessene, Fürsorgemaßnahmen in Betracht kommen.

Integrationsteam

Für Schwerbehinderte des Schulamtes Westthüringen sowie der Schulen in dessen Aufsichtsbereich wird ein Integrationsteam gebildet. Es besteht aus:

- der/dem Beauftragten des Arbeitgebers/Dienstherrn,
- einem Mitglied der Schwerbehindertenvertretung und
- einem Mitglied des Bezirkspersonalrates.

Bei Bedarf können weitere Fachkräfte in Abstimmung mit dem Betroffenen hinzugezogen werden.

Neben den in der Rahmenintegrationsvereinbarung genannten Aufgaben eines Integrationsteams ergeben sich zusätzliche Aufgaben:

- die Planung und Koordinierung von Integrations- und Rehabilitationsmaßnahmen mit dem Referat für Personalangelegenheiten sowie
- die Unterstützung des Arbeitgebers/Dienstherrn bei der Durchführung von Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung.

Personalplanung

Das Schulamt ist bestrebt, die Beschäftigungsquote Schwerbehinderter zu halten und in Richtung Pflichtquote zu erhöhen.

Bei einer Besetzung von für Schwerbehinderte geeigneten Arbeitsplätzen mit Nichtschwerbehinderten sind die Schwerbehindertenvertretung und die Bezirkspersonalratsvertretung zu beteiligen. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung entfällt, wenn sich unter den Bewerbern kein schwerbehinderter Bewerber befindet oder der Schwerbehinderte die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich ablehnt. Die Schwerbehindertenvertretung ist über die Nichtbeteiligung bei ausdrücklicher Ablehnung schriftlich zu unterrichten.

Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten oder bei Beförderungen ist bei sonst gleicher Eignung gegenüber dem Nichtbehinderten der Schwerbehinderte vorrangig zu berücksichtigen.

Zur Wahrnehmung der Rechte von Schwerbehinderten sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sollte der Betroffene einen Nachweis über den Grad der Behinderung oder seiner Gleichstellung dem Dienststellenleiter vorlegen, der eine beglaubigte Kopie der personalführenden Dienststelle zur Aufnahme in die Personalakte weiterleitet. Die Personalakte ist entsprechend zu kennzeichnen.

Qualifizierung

Entscheidungsbefugte dürfen Fort- und Weiterbildungswünsche von Schwerbehinderten nicht wegen deren Behinderung ablehnen. Schwerbehinderte sind zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens bei dienstlichen Maßnahmen der beruflichen Bildung bevorzugt zu berücksichtigen, sofern durch die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die Arbeitskraft erhalten oder behinderungsbedingte Einschränkungen in der Leistungsfähigkeit gemildert werden.

Dienstliche Beurteilungen

Leistung und Persönlichkeit der Schwerbehinderten sind objektiv zu bewerten und wahrheitsgetreu zu beschreiben. Bei der Beurteilung ist zu prüfen, ob die dienstlichen Leistungen schwerbehinderter Beschäftigter durch deren Behinderung beeinträchtigt sind.

Den Schwerbehinderten ist insbesondere bei entsprechendem Leistungsstreben bei behinderungsbedingten quantitativen Einschränkungen der Leistungsfähigkeit oder Einschränkungen der Verwendungsbreite daher die Beurteilungsnote zuzuerkennen, die sie ohne Minderung der Leistungsfähigkeit erhalten würden. Bei Beurteilung der Arbeitsqualität sind dagegen an sie die für alle Beamten geltenden allgemeinen Beurteilungsmaßstäbe anzulegen. Haben sich die Leistungen in einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist in der Beurteilung zu vermerken, ob und inwieweit die nachlassende Arbeits- und Verwendungsfähigkeit ggf. auf die Behinderung zurückzuführen ist.

Vor jeder Beurteilung eines schwerbehinderten Beschäftigten ist auf dessen Wunsch die Schwerbehindertenvertretung in Kenntnis zu setzen.

Arbeitsorganisation

a) Zusatzurlaub, Beurlaubung

Der den Schwerbehinderten zustehende Zusatzurlaub gemäß § 208 SGB IX ist ein zusätzlicher Erholungsurlaub. Schwerbehinderten gleichgestellte Menschen sind von dieser gesetzlichen Regelung ausgenommen. Den Wünschen von Schwerbehinderten hinsichtlich Urlaubszeit und Urlaubsverteilung ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

b) Mehrarbeit

Schwerbehinderte sind auf Verlangen von Mehrarbeit freizustellen.

c) Arbeitszeit und Pausen

Unter Berücksichtigung der individuellen Art und Schwere der Behinderung soll bei der Stundenplangestaltung und bei Pausenaufsichten auf die berechtigten Belange der Schwerbehinderten angemessen Rücksicht genommen werden. Dies gilt auch für die Übertragung von Zusatz- und Sonderaufgaben. Die Teilnahme von Schwerbehinderten an Dienstberatungen, Konferenzen und anderen schulischen Veranstaltungen ist sicherzustellen. Die Schwerbehinderung soll in Abhängigkeit ihrer Art und Schwere bei der Übertragung der Aufsichtspflicht innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes sowie auf Unterrichtswegen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere auch bei allen Maßnahmen des Lernens am anderen Ort.

Schwerbehinderte Lehrkräfte, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte erhalten entsprechend der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrer (Thüringer Lehrerarbeitszeitverordnung – ThürLehrAzVO vom 5. September 2014) bzw. entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres in der jeweils geltenden Fassung eine Pflichtstundenermäßigung abhängig vom Grad der Behinderung. Die Pflichtstundenermäßigung gilt nicht für gleichgestellte behinderte Menschen.

d) Arbeitsplatzgestaltung

Schwerbehinderte haben einen Anspruch auf eine behindertengerechte Arbeitsplatzgestaltung. Hierbei gilt es drei Arten zu unterscheiden:

- bauliche Maßnahmen: - die Schulleitung wendet sich über das zuständige Schulamt an den Schulträger, um die erforderliche Maßnahme zu beantragen.
- technische Arbeitshilfen: - formlose Antragstellung über die Schulleitung an das Staatliche Schulamt
- bei Ablehnung durch das Schulamt: Beantragung beim Rehabilitationsträger (Tarifbeschäftigte), bei der Beihilfestelle (Beamte) oder bei größeren finanziellen Anschaffungen zusätzlich beim Integrationsamt.
- organisatorische Maßnahmen: siehe unter Punkt Arbeitsorganisation a) bis c)

Abordnung/Versetzung

Vor jeder Maßnahme ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören (§ 178 Absatz 2 SGB IX). Bei einer Versetzung oder Abordnung genießen Schwerbehinderte einen besonderen Fürsorgeschutz. Geeignete Maßnahmen der behindertengerechten Gestaltung des Arbeitsplatzes sind zu ergreifen; hierzu gehört auch der Arbeitsweg. Ein Einsatz an mehreren Dienststellen soll auf das unumgängliche Maß beschränkt werden. Einem Versetzungs- oder Abordnungswunsch soll im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten entsprochen werden.

Prävention/Rehabilitation

Die Teilnahme an erforderlichen Maßnahmen zur Gesundheitsfürsorge ist zu ermöglichen. Dies sollte außerhalb der Arbeitszeit erfolgen.

Maßnahmen, die geeignet sind, zusätzliche Gesundheitsschäden zu vermeiden und die Arbeitskraft zu stabilisieren, sind zu fördern.

Eine ärztlich verordnete stufenweise Wiedereingliederung Langzeiterkrankter wird grundsätzlich ermöglicht, wenn sie den Voraussetzungen entspricht.

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen bzw. werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame oder durchführbare Bestimmung treten, die den Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Geltungsdauer

Die Inklusionsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst für zwei Jahre. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht von einem der Vertragspartner drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Darüber hinaus hat jede Seite das Recht, jederzeit Vorschläge über ergänzende Vereinbarungen zu unterbreiten und Verhandlungen darüber zu verlangen. Änderungen bedürfen in ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Änderung der Schriftformklausel.

Die Bekanntgabe der Inklusionsvereinbarung erfolgt durch Versand an die Schulen und wird auf der Homepage des Schulamtes veröffentlicht.

11.12.2020

Datum



Schulamtsleiter

11.12.2020

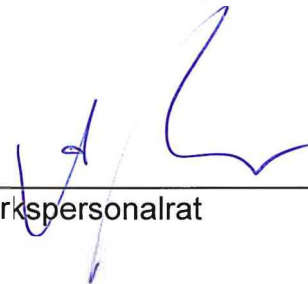
Datum



Schwerbehindertenvertretung

11.12.2020

Datum



Bezirkspersonalrat